

Anlage zur Vorlage - Nr.: Tei/BA/072/2021

**BAUDURCHFÜHRUNGSVERTRAG  
für die Baumaßnahme  
„Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland,  
wasserberührende Bauteile und Seeachse“**

zwischen der

Gemeinde Teichland

vertreten durch das Amt Peitz  
Schulstraße 6  
03185 Peitz

- nachstehend „**Gemeinde Teichland**“ genannt -

und der

Lausitz Energie Bergbau AG  
Leagplatz 1  
03050 Cottbus

- nachstehend „**LE-B**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Vorbemerkung**

Die Gemeinde Teichland und die LE-B haben einen notariellen Ankaufsrechtsvertrag geschlossen, in dem Rahmenbedingungen zur Errichtung der Infrastruktur für den Hafen der Gemeinde Teichland am „Cottbuser Ostsee“ in den Jahren 2021-2022 unter Berücksichtigung der Maßnahmen gemäß Abschlussbetriebsplan (Zulassung vom 08.10.2012, Gz.: c 10-1.4-1-2) vereinbart wurden. Des Weiteren wird in diesem Vertrag auf die Verpflichtung der LE-B zur Wiedernutzbarmachung des Tagebaues zur Entlassung aus der Bergaufsicht nach § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz hingewiesen.

Ergänzend hierzu vereinbaren die Vertragsparteien hinsichtlich der technischen Ausführungen der Baumaßnahme Vor-Ort Folgendes

## **§ 1 – Gegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bauausführung der Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ auf Basis der Vorplanung, das Anschreiben der Gemeinde Teichland vom 02.10.2019 und der hierzu von LE-B eingegangenen Stellungnahme zur Vorstellung der Hafенplanung „Gemeinde Neuendorf – Seehafen Teichland“ vom 08.01.2020 sowie deren 1. Nachtrag vom 08.04.2020. Die Parteien bestätigen, dass ihnen diese Unterlagen vollständig vorliegen. Änderungen der Bauausführung im Vergleich zu Absatz 1 unterliegen dem Zustimmungserfordernis der LE-B.
- (2) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des Ankaufsrechtsvertrages zwischen den Parteien.

## **§ 2 - Vorhabenträger der Baumaßnahme**

Vorhabenträger und Bauherr der Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ mit den Einzelmaßnahmen Hafenbecken, Seeachse und Baustraßen ist die Gemeinde Teichland.

## **§ 3 - Durchführung**

- (1) Die Gemeinde Teichland als Vorhabenträger– wird im eigenen Namen, auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung die Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ realisieren.
- (2) Die Gemeinde Teichland stellt sicher, dass ihr die für die Realisierung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Die Gemeinde Teichland trägt dafür Sorge, dass der LE-B gegenüber allen Beteiligten an der Baumaßnahme die Verfügungsrechte an der Planung und Ausführung eingeräumt werden, die zur Entlassung aus der Bergaufsicht sowie ggf. zur Erfüllung behördlicher Anordnungen erforderlich sind.
- (4) Ein Anspruch gegen die LE-B auf Vergütung, Aufwandsersatz, Kostenerstattung oder Ähnliches besteht nicht. Die Gemeinde Teichland trägt das Risiko von Kostensteigerungen.
- (5) Die Gemeinde Teichland ist berechtigt, Dritte nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen des Vergaberechts zu beauftragen. Vor Beginn des Vergabeverfahrens wird die Gemeinde Teichland die Ausschreibungsunterlagen der LE-B zur Kenntnis geben.
- (6) Die Gemeinde Teichland räumt der LE-B das Recht der Teilnahme an den Bauberatungen ein.
- (7) Wird die Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ ganz oder teilweise nicht oder nicht termingerecht realisiert, so trägt die Gemeinde Teichland die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der begonnenen

Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“. In diesem Fall ist die Gemeinde Teichland verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen der LE-B den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen oder unter Berücksichtigung eines erreichten Baufortschritts einen Zustand, der die Böschungssicherung im Sinne der 12. Ergänzung des Abschlussbetriebsplanes (Zulassung vom 23.11.2016, Gz.: c10-1.4-2-15) ermöglicht, herzustellen.

#### **§ 4 - Sicherheitliche Belange**

Für die Einhaltung von Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz sowie die Gewährleistung der territorialen Sicherheit auf der Baustelle und sich daraus ergebende Koordinierungsaufgaben sind der Bauherr (Gemeinde Teichland) als Auftraggeber (AG) sowie seine Auftragnehmer (AN) vollumfänglich selbst verantwortlich. Gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist durch den Bauherrn ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu beauftragen.

#### **§ 5 - Bergbauliche Belange**

- (1) Das vertragsgegenständliche Bauwerk liegt im Bereich des Bergrechtes. Deshalb sind zu beachten:
- die Flächen befinden sich teilweise angrenzend zu einem bodenmechanischen Sperrbereich (Tagebaufolgeseesee Teilsee Nordrandschlauch, TFS NRS). Der Sperrbereich am gewachsenen Randböschungssystem ist vorsorglich für die gesamte Dauer der Flutung des Cottbuser Ostsees eingerichtet worden. Nutzungen der Uferbereiche, die seeseitig der Sperrbereichsgrenze angeordnet sind, bedürfen einer geotechnischen Bewertung und Freigabe durch die zuständige Fachabteilung Geotechnik, Abt. Bodenmechanik bei LE-B. Eine gegebenenfalls mögliche Nutzung dieser Bereiche ist insbesondere vom Wasserstand im teilgefluteten TFS NRS abhängig. Die Sperrbereichsgrenze ist mit dem bergmännischen Risswerk am 02.11.2020 übergeben worden und ihre Lage und Gültigkeit kann beim Vorhabensträger als bekannt vorausgesetzt werden.
  - Weiterhin wird auf die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen und die Gründungsempfehlungen in der bodenmechanischen Standsicherheitsuntersuchung der BIUG vom 31.01.2014 verwiesen (im Auftrag des Amtes Peitz durch BIUG als Standsicherheitseinschätzung (SE) für die Phase der Vorplanung erstellt). Die Gemeinde Teichland beauftragt die Erstellung eines Standsicherheitsnachweises (SN), der die Aussagen der vorliegenden SE im Hinblick auf die aktuellen Randbedingungen prüft und Maßnahmen zur geotechnischen Sicherung des Bauvorhabens und der angrenzenden gewachsenen Uferböschungen ableitet. Bestandteile der Ergebnisse des SN müssen u. a. sein:
    - Nachweis der Standsicherheit der gewachsenen Kopfböschung unter Berücksichtigung der Einwirkungen durch das geplante Bauwerk
    - Vorgaben zur Anbindung an geplante Uferbereiche des „Cottbuser Ostsees“
    - Lastansätze und erforderliche Vorlandbreiten für Erdbaugeräte

- geotechnische, hydromechanische und hydrologische Bewertung des bereichsweisen Einschneidens der Dichtwand und ggf. Vorgabe von Maßnahmen, die die Standsicherheit der Randböschungen sicherstellen
- Grenzwasserstände und Sperrbereichsgrenzen
- geotechnische Verhaltensanforderungen

Die Details sind in einer Aufgabenstellung zum SN zu formulieren. Diese Aufgabenstellung ist mit LE-B abzustimmen.

- Zusicherung der Anbindung der Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ an die angrenzenden zu gestaltenden Bereiche der Böschungssicherung von LE-B sowie die Einhaltung des Windwellenausgleichsprofils im Wellenschlagbereich innerhalb der Vertragsfläche
- (2) Die Gemeinde Teichland beauftragt Ingenieure mit der Wahrnehmung der Funktionen des Bauvorlageberechtigten sowie einen mit Fachkunde im Bergbau des Lausitzer Braunkohlenreviers; vom Sächsischen Oberbergamt anerkannter Sachverständiger für Geotechnik und in der Sachverständigenliste des LBGR geführter Sachverständiger für Böschungen zur Wahrnehmung der Belange der geotechnischen Sicherheit während der Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“.
  - (3) Die Gemeinde Teichland ist verantwortlich für die Erstellung eines „Geotechnischen Hauptgutachtens“ durch einen Sachverständigen für Böschungen nach Fertigstellung der Böschungen und der darin angeordneten Bauwerke und der Übergabe an die LE -B.
  - (4) Die bestehenden Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, sondern sind eine Betriebsanlage. Sie bleibt in der Betreiberverantwortung der LE-B und zwar so lange, bis durch die Gemeinde Teichland im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Maßnahmen zur Errichtung des Hafenbeckens, Verkehrsflächen, Wege geschaffen werden, die durch die LE-B mitgenutzt werden können. Diesbezüglich wird auf §6 (10) dieses Vertrages verwiesen.

### **§ 6 - Realisierung**

- (1) Der Beginn der Bauarbeiten ohne schriftliche Baufreigabe durch LE-B ist unzulässig. Mit Baufreigabe gestattet die LE-B die Inanspruchnahme der LE-B-eigenen Grundstücke sowie der im Sicherheitsbereich des Tagebaues befindlichen Bereiche zur Baudurchführung des Vorhabens.
- (2) Als Voraussetzung für eine Baufreigabe haben protokollierte Übergabeabstimmungen vor Ort zu erfolgen.
- (3) Nachfolgend genannte Grundstücke, im Folgenden Vertragsfläche genannt, sind Gegenstand des Baudurchführungsvertrages zur Realisierung der Baumaßnahme.

- (4) Der Umfang der Nutzung der in diesen Vertrag genannten Flächen ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte enthalten. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Katasterfläche in m <sup>2</sup>	Vertragsfläche in m <sup>2</sup>	Eigentum	Flächenzuweisung lt. Lageplan
Neuendorf	2	52	33.200	3.159	LE-B	Fläche 1, Hafen
Neuendorf	2	55/1	22.800	1.437	LE-B	Fläche 1, Hafen
Neuendorf	2	111	16.470	12.131	LE-B	Fläche 1, Hafen
Neuendorf	2	112	16.564	15.527	LE-B	Fläche 1, Hafen
Neuendorf	2	113	10.831	6.220	LE-B	Fläche 1, Hafen
Neuendorf	2	115	36.030	206	LE-B	Fläche 1, Hafen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Katasterfläche in m <sup>2</sup>	Vertragsfläche in m <sup>2</sup>	Eigentum	Flächenzuweisung lt. Lageplan
Neuendorf	3	11	67.100	759	LE-B	Fläche 2, Seeachse
Neuendorf	3	12	1.400	1.391	LE-B	Fläche 2, Seeachse
Neuendorf	3	13	34.578	7.480	LE-B	Fläche 2, Seeachse
Neuendorf	3	14	25.988	3.422	LE-B	Fläche 2, Seeachse
Neuendorf	3	15	22.487	284	LE-B	Fläche 2, Seeachse
Neuendorf	3	18	3.339	700	LE-B	Fläche 2, Seeachse
Neuendorf	3	78	90.167	498	LE-B	Fläche 2, Seeachse

Gemarkung	Flur	Flurstück	Katasterfläche in m <sup>2</sup>	Vertragsfläche in m <sup>2</sup>	Eigentum	Flächenzuweisung lt. Lageplan
Neuendorf	2	115	36.030	3.819	LE-B	Fläche 3, Baustraße innerhalb Hafen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Katasterfläche in m <sup>2</sup>	Vertragsfläche in m <sup>2</sup>	Eigentum	Flächenzuweisung lt. Lageplan
Neuendorf	2	55/1	22.800	775	LE-B	Trassenkorridor Randableiter Nord
Neuendorf	2	109	4.705	321	Fremdeigentum	Trassenkorridor Randableiter Nord
Neuendorf	2	110	16.700	91	Fremdeigentum	Trassenkorridor Randableiter Nord
Neuendorf	2	111	16.470	3.319	LE-B	Trassenkorridor Randableiter Nord
Neuendorf	2	112	16.564	911	LE-B	Trassenkorridor Randableiter Nord
Neuendorf	2	115	36.030	166	LE-B	Trassenkorridor Randableiter Nord
Neuendorf	3	11	67.100	520	LE-B	Trassenkorridor Randableiter Nord
Neuendorf	3	12	1.400	1.354	LE-B	Trassenkorridor Randableiter Nord
Neuendorf	3	13	34.578	2.341	LE-B	Trassenkorridor Randableiter Nord
Neuendorf	3	14	25.988	2.331	LE-B	Trassenkorridor Randableiter Nord

- (5) Die Baumaßnahmen, incl. Einzelmaßnahmen gemäß § 2 sind entsprechend dem Bauzeitenplan (Anlage 2) fertig zu stellen. Bei sich abzeichnenden Abweichungen vom Bauzeitenplan wird die Gemeinde Teichland mit der LE-B unverzüglich Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, Verzögerungen zu vermeiden.
- (6) Alle Arbeiten, die zu einer Beeinträchtigung oder Beeinflussung der betrieblichen und bergbaulichen Maßnahmen der LEAG führen können, sind auszuschließen
- (7) Die Nutzbarkeit der vorhandenen Infrastruktur ist von den Vertragsparteien auch während der Baumaßnahme sicher zu stellen, mit Ausnahme unvorhergesehener Maßnahmen seitens LE-B, mit einer Dauer von maximal 3 Tagen, insbesondere:
  - Pumpenwechsel an den Filterbrunnen,
  - Reparaturen an den Filterbrunnen
  - Pegelmessungen
  - Errichtung von Entwässerungsanlagen
  - Rückbau von Entwässerungsanlagen
  - Reparaturen, Umbau und Rückbau von elektrotechnischen Anlagen

Diese Tätigkeiten werden insbesondere in den Bauberatungen angezeigt.

- (8) Alle im Baubereich des Hafenbeckens befindlichen Filterbrunnen sind außer Betrieb und müssen vor Beginn des Aushubes des Hafenbeckens fachgerecht durch die LE-B zurückgebaut und verwahrt werden. Vor Baubeginn ist geotechnisch zu prüfen, ob Anforderungen für das Überstauen mit Seewasser resultieren.
- (9) Durch die Herstellung des Hafens muss die geplante Achse der zu verlegenden Rohrleitung (Randableiter Nord) geändert werden. Hierfür wurde seitens LE-B eine Variantenuntersuchung durch die Firma IKD in Auftrag gegeben. Im Zuge der Variantenuntersuchung wurde zusammen mit der Gemeinde Teichland und der Firma IHC die Verlegung des Randableiters Nord im nördlichen Bereich des zukünftigen Hafens beschlossen. Die Fläche, die für die Verlegung des Randableiters Nord durch LE-B ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist in Anlage 1 als „Trassenkorridor Randableiter Nord“ dargestellt. Die Baufeldfreimachung der Fläche (Holzung, Munitionssuche, Archäologie sowie Aspekte des Naturschutzes) ist durch die Gemeinde Teichland zu beantragen und auf eigene Kosten umzusetzen. Die genannten Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind unmittelbar nach der Zulassung des dafür notwendigen Bebauungsplanes „Seehafen Teichland“ (bzw. nach Zulassung der Baugenehmigung zur Baumaßnahme „Seehafen Teichland“) durchzuführen. Die Mehraufwendungen zur technischen Umsetzung der Verlegung des Randableiters Nord (siehe Anlage 3, Option 1) sind durch die Gemeinde Teichland finanziell auszugleichen. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt zum Nachweis. Der exakte Verlauf des Randableiters Nord ist zwischen der Gemeinde Teichland und LE-B abzustimmen.
- (10) Die Gemeinde Teichland gewährleistet, dass die durch den künftigen Hafenbereich verlaufende Betriebsstraße / Bedienweg durch LE-B bis zum 31.09.2021 uneingeschränkt genutzt werden kann. Da die Betriebsstraße zur Einhaltung der Tagebausicherheit erforderlich ist, ist diese mit dem Aushub des Hafenbeckens zeitlich befristet zu ersetzen. Die mit dem Ersatz der Betriebsstraße verbundenen Kosten sind der LE-B

durch die Gemeinde Teichland auf Nachweis zu erstatten. Nach gegenwärtiger Planung soll die ersatzweise durch die LE-B herzurichtende Betriebsstraße innerhalb der Fläche „Trassenkorridor Randableiter Nord“ entsprechend Anlage 1 verlaufen. Die Verkehrssicherungspflicht für die Betriebsstraße liegt bis zur Ausübung des Ankaufsrechtes bei der LE-B.

- (11) Im künftigen Hafensbereich befindliche 4 Grundwassermessstellen (3146/GWL 430, 3790/GWL 410, 33033/GWL 100, 33034/GWL 420) sind für das Monitoring des Grundwasseranstiegs und der Bewertung für die Standsicherheit der Böschung erforderlich. In Abstimmung mit LE-B wird entschieden, diese in unmittelbarer Nähe des Hafens zu ersetzen bzw. ersatzlos zu streichen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Teichland.
- (12) Konstruktive Bauelemente und alle erforderlichen Baubehelfe sind nach Fertigstellung durch einen anerkannten Prüferingenieur zu prüfen.
- (13) Durch den teilweisen (oberflächennahen, bis zur Hafensohle reichenden) Rückbau der Dichtwand im Hafensbereich ist die Beeinflussung des Grundwasserstandes sowohl tagauseitig als auch wasserseitig der Dichtwand nicht auszuschließen. Die Bewertung der Standsicherheit der Böschung wird durch einen anerkannten Sachverständigen für Geotechnik vorgenommen. Die aus dem oberflächennahen Abtrag der Dichtwand resultierenden Wirkungen auf die seeseitigen Böschungsbereiche und das Hinterland werden durch die Gemeinde Teichland ermittelt.
- (14) Die Gemeinde Teichland wird der LE-B vor der ersten Hauptuntersuchung ein Bauwerksbuch für Ingenieurbauwerke in zweifacher Ausfertigung gemäß DIN 1076 übergeben.
- (15) Vor Beginn der Bauarbeiten wird das Baufeld im Sinne des Ankaufsrechtsvertrages einschließlich der Fläche für die Baustelleneinrichtung durch die Gemeinde Teichland deutlich sichtbar abgesteckt und vor unbefugtem / unbeabsichtigtem Zutritt gesichert.
- (16) Die Beachtung baugesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen obliegen der Gemeinde Teichland.
- (17) Die Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahme und die Baustellensicherung für Baumaßnahmen „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ obliegen der Gemeinde Teichland.
- (18) Die Gemeinde Teichland ist verpflichtet, sich vom Auftragnehmer der Baumaßnahme ausreichende Sicherheiten nach den Vorgaben der VOB für die Vertragserfüllung und die Gewährleistung aushändigen zu lassen. Die Sicherheit ist als Bareinbehalt, ablösbar durch Bankbürgschaft zu leisten.
- (19) Die Gemeinde Teichland schließt, soweit nicht bereits ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen werden kann, auf eigene Kosten eine kombinierte Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung ab. Diese Versicherung deckt die Risiken in Folge der Baumaßnahmen „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ gemäß den Versicherungsbedingungen ab.

(20) Die Gemeinde Teichland sichert die Anbindung der Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ an die angrenzenden zu gestaltenden Bereiche der Böschungssicherung von LE-B (entsprechend Uferabflachung Stufe 1 und 2 gemäß 12. Ergänzung zum ABP Tagebau Cottbus-Nord) sowie die Einhaltung des Windwellenausgleichsprofils im Wellenschlagbereich innerhalb der Vertragsfläche zu. Entsprechende Planungsgrundlagen und Genehmigungsunterlagen sind dem Vorhabensträger bekannt und wurden am 14.10.2020 in digitaler Form von LE-B übergeben:

- Abschlussbetriebsplan Tagebau Cottbus-Nord, Gz.: c 10-1.4-1-2, Zulassung vom 08.10.2012
- 9. Ergänzung zum ABP Tagebau Cottbus-Nord „Betriebsführung Restraum Tagebau Cottbus-Nord“, Gz.:c10-1.4-2-12, Zulassung vom 21.12.2015 bis 31.12.2018
- 1. Verlängerung 9. Ergänzung zum ABP Tagebau Cottbus-Nord „Betriebsführung Restraum Tagebau Cottbus-Nord“, Gz.: c10-1.4-2-12, Zulassung vom 10.12.2018 bis 31.12.2023
- 12. Ergänzung zum ABP Tagebau Cottbus-Nord „Abflachung der gewachsenen Böschung und Stützkörperherstellung Abschnitt Drehpunkt Bärenbrücker Bucht – Lakoma, Verfüllung und Abflachung Bereich Kalksandsteinwerk“, Gz.: c10-1.4-2-15, Zulassung vom 23.11.2016 bis 30.06.2024

Über geplante Abänderungen zum ABP Tagebau Cottbus-Nord, die unmittelbar mit der Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ verbunden sind, wird die Gemeinde Teichland bereits mit Übergabe der Unterlagen an das LBGR durch die LE-B informiert. Diese Unterlagen werden der Gemeinde digital übergeben.

#### **§ 7 - Übergabe Anlagen / Bestandspläne**

- (1) Die Gemeinde Teichland zeigt spätestens 3 Monate vor der Fertigstellung der LE-B die Fertigstellung der Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ schriftlich an und stellt der LE-B nach Fertigstellung die für die Erfüllung des Abschlussbetriebsplanes erforderlichen Unterlagen spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen zur Verfügung.
- (2) Zur Fertigstellung erfolgt rechtzeitig eine förmliche VOB-Abnahme der Leistungen durch die Gemeinde Teichland. LE-B wird hierzu rechtzeitig geladen. Gerügte Mängel werden im Namen des Auftraggebers im Abnahmeprotokoll vorbehalten. Gleiches gilt für alle sonstigen Rügen, Vorbehalte und Erklärungen der LE-B. Die Fertigstellung (einschließlich etwaiger Nachbesserungen und Endabnahme mit geotechnischem Hauptgutachten) entsprechend Ankaufsrechtsvertrag zum 31.12.2022 ist zu gewährleisten.
- (3) Die Gemeinde Teichland übergibt der LE-B nach der VOB-Abnahme für die Maßnahmen Bestandspläne als Papier und CAD-Dateien im DWG-Format mit den dazugehörigen Plotdateien im HPGL/2-Format (\*.plt) und einem Verzeichnis der erhaltenen Pläne auf CD-ROM. Für die Aufnahme in das Risswerk der LE-B ist zu beachten:

Die Einmessungen haben sich in der Realisierung an die Grundsätze der Markscheidbergverordnung vom 19. Dezember 1986 zu halten. Insbesondere müssen Form und Inhalt der Niederschriften dem § 7 / Anlage 2 MarkscheidbergV genügen.

Alle Unterlagen sind im Original zu übergeben. Die Messung muss anhand des Messprotokolls nachvollziehbar sein. Sie ist grundsätzlich im Koordinatensystem RD 83 und dem Höhensystem DHHN 92 vorzunehmen.

Die Niederschrift hat mindestens folgende Angaben zu enthalten

- Messungsdatum
- Ort und Zweck der Messung
- Name und Unterschrift des Messtruppführers
- Lage- und Höhensystem
- Instrument, Instrumentennummer, Gerätekonstanten
- Dateiname = grundsätzlich entsprechend Auftragsnummer Markscheiderei

Bei Anwendung von GNSS ist generell eine von LE-B vorgegebene Funkfrequenz zu nutzen. Weiterhin ist der verbindliche Transformationssatz „GEO\_ETRS VEM 2014“ anzuwenden und eine Prüfung der Lageidentität der Anschlusspunkte durch mindestens zwei Festpunkte (ein Festpunkt kann die Basis sein) nachzuweisen.

Die während der Messung hergestellten Einmessungsskizzen sind zu unterschreiben und haben den Bezug zum Messprotokoll zu gewährleisten. Folgende Grafikdateien sind entsprechend LE-B Standard anzulegen:

- Messpunkte als 3D - Dateien im Format \*.dgn Version V8i
- Zulage nach einheitlichen Organisationsprojekt als 3D – Dateien im Format \*.dgn Version V8i.

Die zu verwendenden Maßstäbe und Ressourcen des Organisationsprojektes werden bei Auftragserteilung von der Markscheiderei zur Verfügung gestellt.

Zur Klärung von fachspezifischen Detailfragen wird in der Anlaufberatung eine Kontaktperson benannt.

- (4) Zur Aktualisierung des Datenbestandes im Risswerk der LE-B ist zur Gewährleistung der Übernahme der Daten ein Auftrag an ein zertifiziertes Büro in Abstimmung mit der LE-B zu erteilen.

### **§ 8 – Haftung**

- (1) Die Gemeinde Teichland haftet für alle Beeinträchtigungen und Schäden in Folge der oder im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“.
- (2) Die Gemeinde Teichland ist von ihren Verpflichtungen aus vorstehenden Abs. (1) ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein schuldhaftes Verhalten der LE-B oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

### **§ 9 - Eigentum, Instandhaltung, Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die nach diesem Vertrag fertiggestellten Bauwerke – „Hafenbecken“, „Seeachse“ und „Baustraße“ – bleiben im wirtschaftlichen und juristischen Eigentum der Gemeinde Teichland. Hierzu werden die Eigentums- und Verfügungsansprüche am „Hafenbecken“ und an der „Seeachse“ mit einer im Grundbuch einzutragenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert.
- (2) Die Pflicht zur Instandhaltung einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie die Verkehrssicherungspflicht für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme „Seehafen Teichland / Abschnitt Seehafen Teichland, wasserberührende Bauteile und Seeachse“ mit den Einzelmaßnahmen Hafenbecken, Seeachse und Baustraße obliegen nach deren Fertigstellung der Gemeinde Teichland.
- (3) Die territorialen Grenzen der Baufelder (siehe Kartenanlage zum Ankaufsrechtsvertrag) sind eindeutig zu kennzeichnen und gegen unbefugtes Betreten und Befahren zu sichern. Angrenzende bergbauliche Bereiche sind weder zu betreten noch zu befahren, dazu sind alle auf dem Baufeld tätigen Arbeiternehmer nachweislich zu unterweisen. Die Mitbenutzung von Straßen, Wegen und Plätzen der LE-B für das Erreichen des Baufeldes steht unter dem Vorbehalt des Vorrangs der bergbaulichen Nutzung, erfolgt auf eigene Gefahr und schließt die Beseitigung von durch den Baustellenverkehr verursachten Beschädigungen ein.
- (4) Die LE-B hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme der Gemeinde Teichland Zugang zur Erfüllung der aus (Abs. 2) resultierenden Pflichten zu gewähren.

### **§ 10 - Gestattung / Nutzung der Infrastruktur**

- (1) Die LE-B versichert, dass Rechte Dritter, sofern es sich um Grundeigentum der LE-B handelt, an der Vertragsfläche nicht bestehen.
- (2) Die Vertragsfläche sofern es sich um Grundeigentum der LE-B handelt, ist nicht an Dritte verpachtet.
- (3) Die Überlassung der Vertragsfläche sofern es sich um Grundeigentum der LE-B handelt, erfolgt unter Ausschluss jedweder Haftung der LE -B für die Beschaffenheit und /oder die Eignung des Grundstückes/der Flächen für die vom Amt Peitz/Gemeinde Teichland beabsichtigten Zwecke.
- (4) Für den Zeitraum der Überlassung stellt die Gemeinde Teichland die LE-B von allen Ansprüchen Dritter, welche ab der Grundstücksüberlassung entstanden sind und sich gegen die LE-B im Zusammenhang mit der überlassenen Vertragsfläche richten, frei. Diese Freistellung bezieht sich auch auf behördliche Auflagen, öffentliche Lasten und die Verkehrssicherungspflicht. Davon ausgenommen sind die im Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplan bestehenden Sachverhalte.
- (5) Die Gemeinde Teichland ist verpflichtet, die überlassene Vertragsfläche von Kontaminationen frei zu halten und nach Abschluss der Maßnahme durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Für die Nutzung der Betriebsstraßen der LE-B zur Durchführung der Baumaßnahmen ist ebenso die Kontaminationsfreiheit zu gewährleisten. Maßgeblich ist der Umfang der Nutzung für die Baumaßnahme.

- (6) Die Mitnutzung der auf der Vertragsfläche befindlichen Wege wird der Gemeinde Teichland und deren Auftragnehmern während der gesamten Vertragslaufzeit im Rahmen der erforderlichen Tätigkeiten der LE-B für die Errichtung des Bauwerkes gewährt. Einschränkungen der Nutzbarkeit, werden durch beide Partner bekannt gegeben. Die uneingeschränkte Nutzung der Wege kann nicht gewährleistet werden, LE-B muss die unter § 6 Abs. 7 bis Abs. 11 genannten Tätigkeiten im Eintretensfall durchführen, dies ist in den Ausschreibungen der Gemeinde Teichland zu berücksichtigen.

### **§11 - Entgelt**

- (1) Soweit im Ankaufsrechtsvertrag nicht anderes vereinbart ist, wird kein Entgelt für die Überlassung der Flächen zur Herstellung der Bauwerke – „Hafenbecken“, „Seeachse“ und „Baustraße“ – vereinbart.

### **§ 12 – Ansprechpartner**

#### Ansprechpartner bei LE-B für den Vertrag:

Fachabteilung: Tagebauplanung  
Ansprechpartner: Herr Carsten Schmiel  
Telefon: 0355 2887 4272  
E-Mail: carsten.schmiel@leag.de

#### Ansprechpartner beim Amt Peitz/Gemeinde Teichland für den Vertrag:

Fachabteilung: Bauamt Peitz  
Ansprechpartner: Herr Jörg Exler  
Telefon: 035601 38160  
E-Mail: exler@peitz.de

### **§ 13**

#### **– Schlussbestimmungen, Änderung des Vertrages, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Alle aus Sicht der Vertragspartner zutreffenden Regelungen von wesentlicher Bedeutung wurden in den vorliegenden Vertrag aufgenommen. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu

ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

- (4) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.
- (5) Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 14 - Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Liegenschaftskarte, Ankaufsrechtsvertrag – Hafen Teichland
- Anlage 2 Zeitplan
- Anlage 3 Grobkostenschätzung Rohrleitungsstation 0+775 bis 1+120

Peitz, .....

Cottbus, *17.03 2021*.....

Gemeinde Teichland

LE-B

.....

.....

*[Handwritten Signature]*  
.....

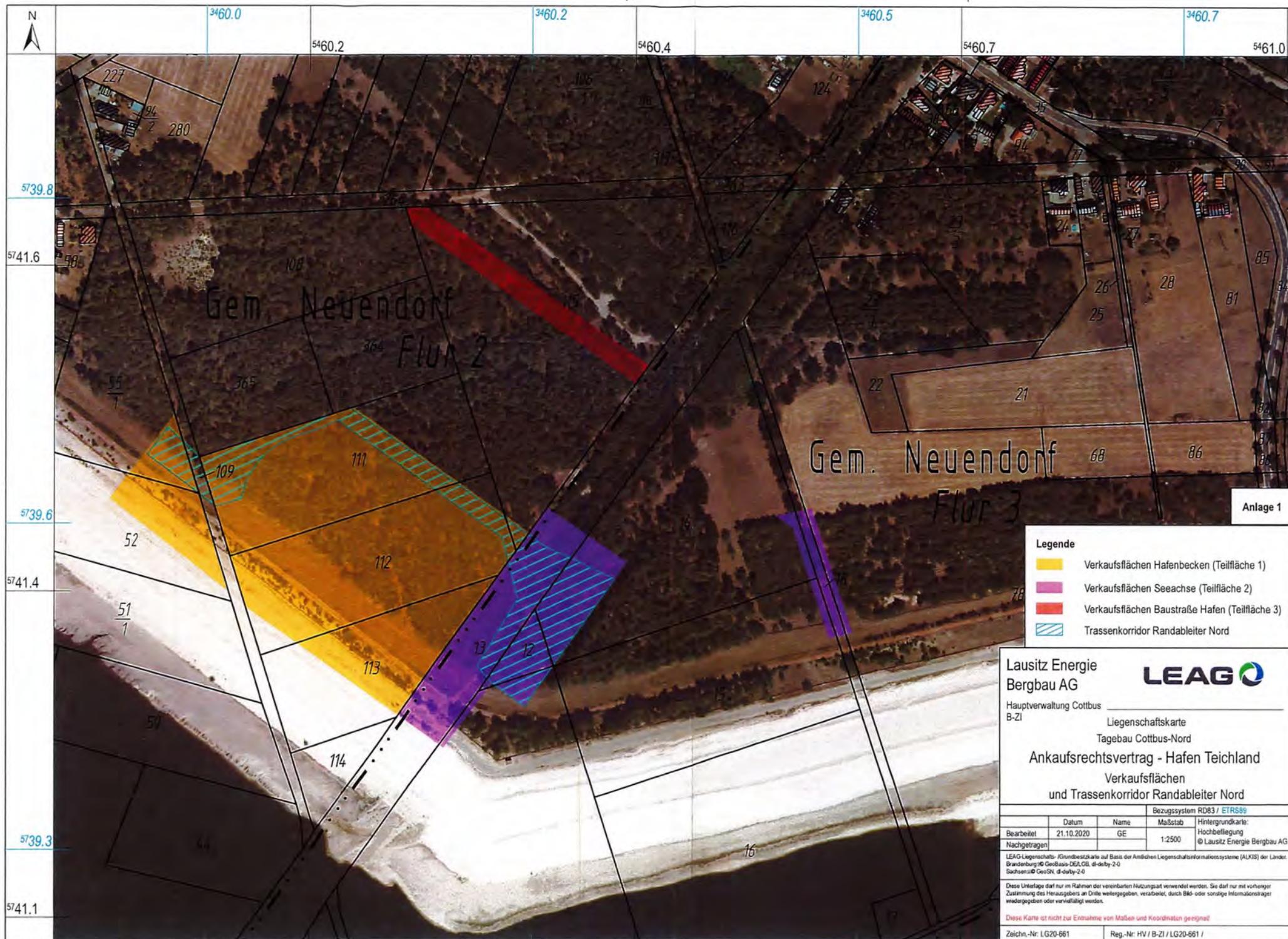
*[Handwritten Signature]*  
.....

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin  
Amt Peitz

Kerstin Lichtblau  
stellv. Amtsdirektorin  
Amt Peitz

Gert Klocek  
Planung / Asset  
Management

Thomas Penk  
Planung / Asset  
Management



- Legende**
- Verkaufsflächen Hafenbecken (Teilfläche 1)
  - Verkaufsflächen Seeachse (Teilfläche 2)
  - Verkaufsflächen Baustraße Hafen (Teilfläche 3)
  - Trassenkorridor Randableiter Nord

Anlage 1

**Lausitz Energie Bergbau AG**

Hauptverwaltung Cottbus  
B-ZI

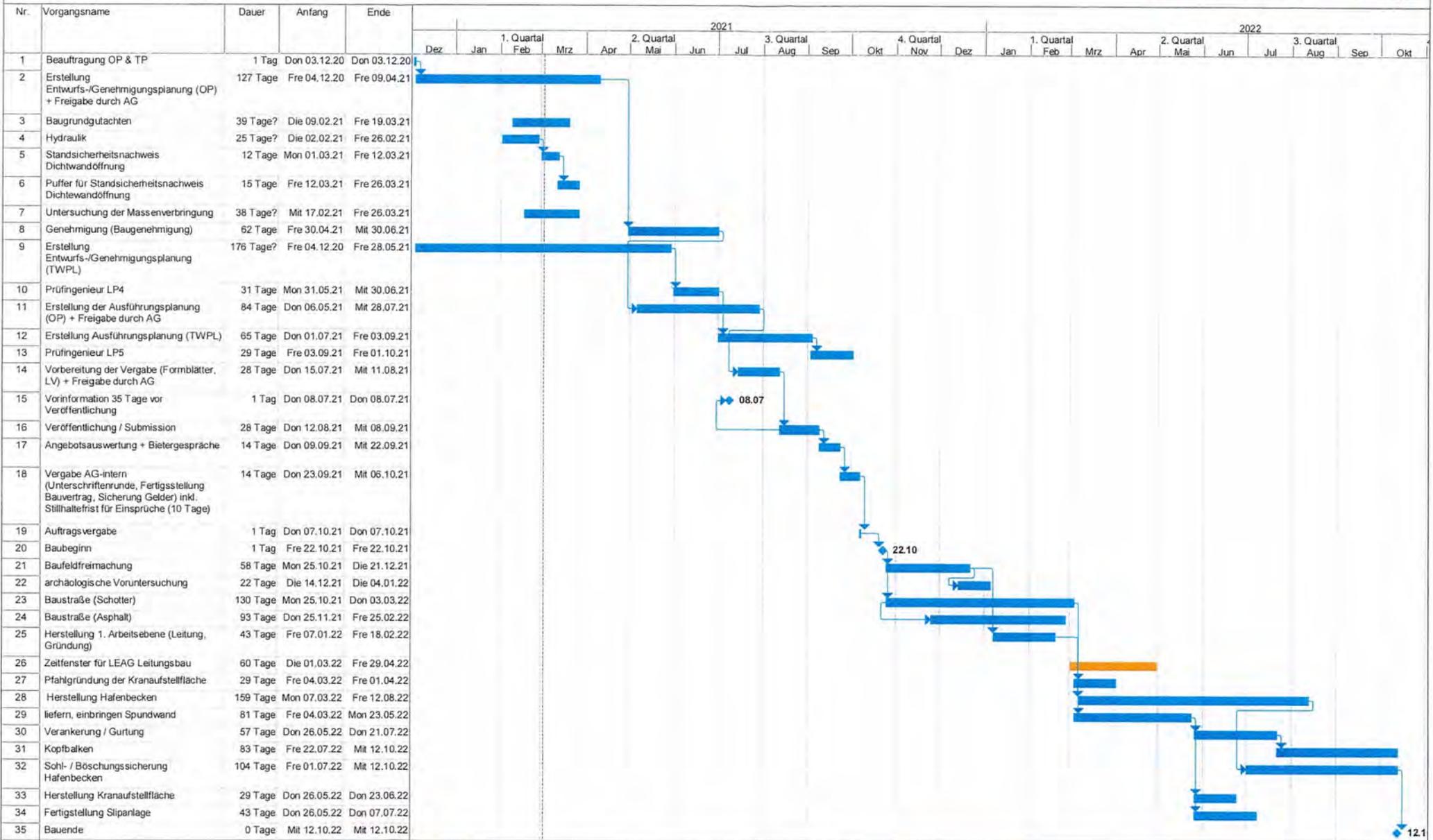
Liegenschaftskarte  
Tagebau Cottbus-Nord

**Ankaufsrechtsvertrag - Hafen Teichland**  
Verkaufsflächen  
und Trassenkorridor Randableiter Nord

		Bezugssystem RD83 / ETRS89	
Datum	Name	Maßstab	Hintergrundkarte:
21.10.2020	GE	1:2500	Hochbefliegung
Nachgetragene			
LEAG-Liegenschafts-/Grundbesitzkarte auf Basis der Amtlichen Liegenschaftsinformationssysteme (ALKIS) der Länder Brandenburg (IG GeoBasis-DE), GE, d-dalby-2-0 Sachsen (GeoSN, d-dalby-2-0)			
Diese Unterlage darf nur im Rahmen der vereinbarten Nutzungsart verwendet werden. Sie darf nur mit vorheriger Zustimmung des Herausgebers an Dritte weitergegeben, verarbeitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden.			
Diese Karte ist nicht zur Entnahme von Maßen und Koordinaten geeignet!			
Zeichn.-Nr. LG20-661		Reg.-Nr. HV / B-ZI / LG20-661 /	

Seehafen Teichland

Arbeits-/Zeitplan



Projekt: Seehafen Teichland  
 Zeitplan (Anlage 2)  
 Datum: Mit 03.03.21



Grobkostenschätzung Rohrleitungsstation 0+775 bis 1+120 (durch iKD Ingenieur-Consult GmbH)

- die Rohrleitung d1000 wird mit einer Mindestüberdeckung 1,00 m verlegt (Aftriebssicherheit, Frostschutz)

Option 0

- Verlegung der Rohrleitung parallel zum Nordufer des Cottbuser Ostsees vom Hammergraben zum Grubenwasserableiter 2
- im Bereich des zukünftigen Hafens würde die Rohrleitung dessen Bau behindern

Option 1

- die Rohrleitung wird vor dem Hafenaufbau so verlegt, dass es zu keiner Behinderung zwischen Rohrleitung und zukünftigem Hafen kommt
- der Endwasserstand im Cottbuser Ostsee ist beim Bau der Rohrleitung noch nicht erreicht
- alle beanspruchten Flächen sind im Besitz des AG bzw. ist eine Dienstbarkeit vereinbart

ABKÜRZUNGEN

- EP Einzelpreis [EUR/Einheit]
- GP Gesamtpreis [EUR]

\* - Ansatz Einzelpreise von iKD Ingenieur-Consult GmbH (Stand 2020)

Pos.	Kurztext	EP*	Einheit	Option 0		Option 1	
				Menge	GP	Menge	GP
<b>1</b>	<b>Vorbereitende Arbeiten</b>						
1.1	Herstellung der Baustraße parallel zum Rohrgraben	8,00 €	m	345	2.760,00 €	470,0	3.760,00 €
1.2	Herstellung Baufreiheit (Beräumung der Baustellenflächen)	1,00 €	m²	6.900	6.900,00 €	9.400,0	9.400,00 €
1.3	Oberbodenarbeiten (Abtrag und gesonderte Lagerung des Oberbodens)	4,00 €	m²	6.900	27.600,00 €	9.400,0	37.600,00 €
<b>2</b>	<b>Rohrleitung</b>						
2.1	Erdbau - Aushub Rohrgraben - Wiederverfüllung des Rohrgrabens nach Verlegung der Rohrleitung - Entsorgung des überschüssigen Erdmaterials	25,00 €	m³	3.200	80.000,00 €	5.000,0	125.000,00 €
2.2	Rohrleitung Kunststoff d1000 (einschl. Anlieferung, Verschweißen und Einbau der Rohrleitung; alle notwendigen Formstücke wie z.B. Rohrkümmen und Widerlager aus Beton sind ebenfalls im Preis enthalten)	355,00 €	m	345	122.475,00 €	470,0	166.850,00 €
2.3	Bauwerk zur Be- und Entlüftung der Rohrleitung am Hochpunkt (schachteingebaut, inkl. T-Stück, Reduzierung, Klappe, Be- und Entlüftungsventil)	20.000,00 €	St	1	20.000,00 €	0,0	0,00 €
2.4	Leerrohr d50 für ein Kabel zur Datenfernübertragung	5,00 €	m	345	1.725,00 €	470,0	2.350,00 €
2.5	Leerrohr d280 als Schutzrohr für die Mittelspannungsleitung (nur im Hafengebiet)	60,00 €	m	345	20.700,00 €	470,0	28.200,00 €
<b>3</b>	<b>abschließende Arbeiten</b>						
3.1	Flächenwiederherstellung (einschließlich Rückbau der Baustraße, Andeckung mit Oberboden und Rasenansaat)	6,00 €	m²	6.900	41.400,00 €	9.400	56.400,00 €
<b>4</b>	<b>Planungsleistungen</b>						
4.1	Ingenieurtechnische Leistungen	70,00 €	h	0	0,00 €	70	4.900,00 €
	<b>Zusammenfassung</b>						
1	Vorbereitende Arbeiten				37.260,00 €		50.760,00 €
2	Rohrleitung				244.900,00 €		322.400,00 €
3	abschließende Arbeiten				41.400,00 €		56.400,00 €
4	Planungsleistungen				0,00 €		4.900,00 €
	<b>Summe netto</b>				<b>323.560,00 €</b>		<b>434.460,00 €</b>
	MWSt.	0,19			61.476,40 €		82.547,40 €
	<b>Summe brutto</b>				<b>385.036,40 €</b>		<b>517.007,40 €</b>

Mehr (+) oder Minderkosten (-) Bereich 0+775 bis 1+120	
Option 1 Nördliche Umgehung	Anmerkung
Differenz	
1.000,00 €	
2.500,00 €	
10.000,00 €	Option 0 und 1: Es ist auf einem 20 m breiten Streifen Baustelleneinheit herzustellen.
45.000,00 €	Option 1: Die Grabentiefe wurde analog zu Option 0 angesetzt. Die tatsächliche Geländeoberfläche entlang der nördlichen Hafenumgehung kann jedoch abweichen. Aus der Vorplanung "Hafen" ist zu entnehmen, dass die GOK am Hafen bei 64,3m ü NNH liegt. Für einen frostsichereren Einbau muss die OK der Rohrleitung bei ca. 63,5 m ü NNH liegen
44.375,00 €	Option 1: Die Rohrleitung verlängert sich durch die Verlegung nördlich des Hafens um ca. 125 m
-20.000,00 €	Option 1: Die zusätzliche Be- und Entlüftung könnte evtl. bei dieser Option wegfallen.
625,00 €	siehe 2.2
7.500,00 €	siehe 2.2
15.000,00 €	
4.900,00 €	Mehraufwand Planung auf Grund Umplanung Rohrleitung im Hafengebiet
13.500,00 €	
77.500,00 €	
15.000,00 €	
4.900,00 €	
110.900,00 €	
21.071,00 €	
<b>131.971,00 €</b>	